

Gemeinde Wadersloh • Postfach 11 40 • 59321 Wadersloh

Rathaus, Liesborner Str. 5  
59329 Wadersloh  
Kreis Warendorf  
Telefon: 02523 950-0  
Telefax: 02523 950-2110  
Internet: [www.wadersloh.de](http://www.wadersloh.de)  
E-Mail: [gemeinde@wadersloh.de](mailto:gemeinde@wadersloh.de)

Z I N 19  
z.H. Herrn Wolfgang Kißler  
Ermlandstraße 33  
59329 Wadersloh

**Planen und Bauen**

Auskunft erteilt: Herr Smeenck  
Telefon: 02523 950-1455  
Fax: 02523 950-1456  
E-Mail: [oliver.smeenck@wadersloh.de](mailto:oliver.smeenck@wadersloh.de)  
Zimmer: 2 13

Ihr Schreiben vom:	Ihr Zeichen:	Mein Zeichen:	Datum:
05.11.2019		66.30.10	13.01.2020

**Antworten auf Fragestellungen im Zusammenhang mit den Planungen "Hochwasserschutz an der unteren Glenne"**

Sehr geehrter Herr Kißler,

anbei erhalten Sie meine Antworten auf Ihre Schreiben vom 04.11.2019 sowie vom 25.11.2019 zu Ihrer Kenntnis.

Vorweg erlauben Sie mir folgende Anmerkung:

Die Planungen zum Hochwasserschutz an der Glenne wurden in einem kooperativen und offenen Beteiligungsprozess zwischen allen Beteiligten erstellt. Neben den wichtigsten Trägern öffentlicher Belange haben auch die betroffenen Landwirtinnen und Landwirte an den Sitzungen der projektbegleitenden Arbeitsgruppe teilgenommen.

Die Planungen selbst wurden in öffentlichen Sitzungen der entsprechenden Ausschüsse der Stadt Lippstadt und der Gemeinde Wadersloh vorgestellt und diskutiert. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden die Unterlagen öffentlich ausgelegt, dies wurde öffentlich bekannt gegeben. Mit diesem Verfahren wurde eine umfassende Beteiligung auch der Öffentlichkeit gewährleistet.

- 1. Wer könnte in Haftung genommen werden, wenn bei plötzlich einsetzendem Starkregen die Deiche den Wassermassen nicht standhalten würden und im Wissen jahrzehntelanger Nichtpflege Schäden entstehen würden?**

Die baulichen und konzeptionellen Mängel der Deiche waren und sind so groß, dass sie nicht durch Unterhaltungsmaßnahmen behoben werden können. Da der Pflegezustand nicht ursächlich für die mangelnde Standsicherheit ist, kann auch keine Haftung durch

Bankverbindungen

Sparkasse Beckum-Wadersloh

IBAN DE37 4125 0035 0091 0000 91  
BIC WELADED1BEK

Volksbank Beckum-Lippstadt e.G

IBAN DE32 4166 0124 0505 3339 00  
BIC GENODEM1LPS

Sprechzeiten

montags-freitags  
montags-mittwochs  
donnerstags  
jeder letzte Samstag i. M.  
(nur Bürgerservice)

08:00-12:30 Uhr  
14:00-16:00 Uhr  
14:00-18:00 Uhr  
10:00-12:00 Uhr



Nichtpflege entstehen. Die Standsicherheit der Deiche ist durch mehrere Faktoren gefährdet. Hierzu gehört unter anderem die Verwendung von ungeeigneten Böden als Deichbaumaterial.

Um die Standsicherheit der vorhandenen Deiche herzustellen, müssten Überlaufschwelle eingebaut werden, um den Deich nur insoweit zu belasten, wie es seine Standsicherheit zulässt. Solche Überlaufschwelle würden aber zu häufigen Überflutungen der landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Deshalb wurde bisher darauf verzichtet.

Eine Lösung des Problems kann nur durch geeignete Maßnahmen, wie die Umsetzung der vorgesehenen Planung erreicht werden. Andere grundsätzlich mögliche Lösungsmöglichkeiten (etwa Deichneubau) wurden in der Vorplanung untersucht und nach gemeinsamer Abstimmung nicht weiterverfolgt. Zu beachten gilt auch Punkt 13. 1. Spiegelstrich.

Für den Hochwasserfall wurde ein Notfallplan erstellt, um Schäden an Leib und Leben auszuschließen (siehe auch Antwort zu 2.).

2. **Wie wird die Bevölkerung auf das jährlich steigende Risiko hingewiesen?**

Die Probleme im Bereich der Glenne sind sowohl in den örtlichen Zeitungen als auch im örtlichen Radiosender deutlich dargestellt worden und dürften deswegen bekannt sein. (siehe Vorbemerkung).

Im konkreten Hochwasserfall (mit Gefährdungspotenzial) erfolgt eine Absperrung und Zugangskontrolle des betroffenen Gebiets durch Ordnungskräfte. Dies erfolgte bisher zwei Mal in Cappel und Liesborn.

3. **Kann die Gemeinde Wadersloh angesichts einer veränderten Ausgangssituation (Deiche sind nicht hinfällig; 100-jährlicher Hochwasserschutz ist gegeben; Kostensteigerung von ehemals 6 Mio. auf jetzt mindestens 15 Mio.; der Kostenanteil für die Gemeinde Wadersloh wird nach der bisherigen Vereinbarung sich auf über eine Mio. € belaufen; im Vergleichsvertrag vom 9. Feb. 2004 zugesagte Sozialverträglichkeit ist nicht gegeben.) den Vergleichsvertrag vom 9. Febr. 2004 aufkündigen?**

Die Ausgangssituation wird von den Kommunen und dem Land, was den Schutzgrad, die Sozialverträglichkeit und die Kosten angeht, völlig anders gesehen. Die Kosten werden aktuell auf 9,6 Mio € brutto, einschließlich Grunderwerb geschätzt. Unabhängig davon steht es jedem Vertragspartner frei, vom Vergleichsvertrag zurückzutreten. Ohne Aussicht auf eine bessere Lösung zur vorhandenen Hochwasserschutzplanung wäre eine Aufkündigung des Vergleichsvertrags weder sachlich noch finanziell vorteilhaft für die Gemeinde Wadersloh.

4. **Aus welchen Gründen wurde das Beweiden der Deiche / Verwallungen durch Schafe tatsächlich eingestellt?**

- Bereits in früheren Jahren hat es Probleme bei der Beweidung der Glennedeiche gegeben, weil durch eine unsachgemäße Beweidung deutliche Schäden an der Grasnarbe entstanden sind. Das Land hat darum Anfang der 2000er Jahre die Beweidung unter vorgegebenen Bedingungen gegen Bezahlung vergeben. Wegen Nichterfüllung der vertraglichen Vorgaben zur Deichsicherheit wurde dem beauftragten Schäfer in 2002 gekündigt.

- Eine Neuvergabe erfolgte an einen anderen Schäfer. Auch ihm wurde aus gleichen Gründen zum 31.12. 2008 gekündigt.
- Danach haben die Schäfer ohne Auftrag den Deich beweidet. Wider besseren Wissens wurden die Schafe auf dem Deich im Pferch gehalten. Die daraus entstandenen Schäden sind auf beigefügten Fotos ersichtlich.
- Gegen eine Beweidung im Durchtrieb oder als Hutung, unter Einhaltung der Regeln, insbesondere des Nichtpferchens und des Abbruchs der Beweidung bei zu nasser und zu trockener Witterung, bestehen aus fachlicher Sicht keine Bedenken.

5. **Warum findet der Beschluss des Wasser- und Bodenverbandes Wadersloh bezüglich des Erhalts des bisherigen Vorflutsystems der Glenne und des Erhalts von Schweißgräben, Verwallungen und Pumpwerk vom 13. März 2000 keine Beachtung, obwohl die Gemeinde Wadersloh gem. § 5 Abs. 1.2 der Satzung ordentliches Mitglied des Verbandes ist.**

Der Vorstand des Wasser- und Bodenverbandes der Gemeinde Wadersloh sowie dessen Ausschuss haben in ihrer jeweiligen Sitzung am 03.03.2000 folgenden Beschluss gefasst:

„Das bisherige Vorflutsystem der Glenne muss erhalten werden. Durch bessere, intensivere Unterhaltung müssen die Verwallung und die Schweißgräben und das Pumpwerk erhalten werden.“

Eine regelmäßige Unterhaltung des Vorflutsystems und der dazugehörigen Anlagen erfolgt nach wie vor durch den Wasser- und Bodenverband. Darüber hinaus erfolgt jährlich eine zweite Mahd bestimmter, relevanter Teile des Vorflutsystems, was wiederum für eine Intensivierung spricht. Die westliche Verwallung des Bergwiesenbaches wurde kürzlich noch aufgearbeitet. Auch die Stadtentwässerung Lippstadt beteiligt sich an der Unterhaltung des Pumpwerkes.

Mit der unterzeichneten Vereinbarung der planbetroffenen Glenneanlieger aus 2003, hat der Wasser- und Bodenverband einer Anpassung der vorflutsystembedingten Anlagen auf dem Wadersloher Gemeindegebiet grundsätzlich zugestimmt. Insofern sind die Beschlüsse aus 2000 formal aufgehoben worden. Bis auf weiteres wird die Unterhaltung jedoch weiterhin im gleichen Umfang ausgeführt. Dies wird auch nach einer möglichen Umsetzung der Planfeststellung „Hochwasserschutz Glenne“ an den überwiegenden Teilen des Vorflutsystems beibehalten, sofern nichts anderes beschlossen wird.

6. **Wieso spricht die Untere Wasserbehörde, der Kreis Soest, in ihrem Internetauftritt (Startseite/Umwelt/Gewässer/Quabbe, Liese, Glenne) schon gar nicht mehr vom Hochwasserschutz an der unteren Glenne, sondern nur von einer Renaturierung, wo doch der Vergleichsvertrag vom 9. Febr. 2004 in der Einleitung zur Präambel "nur" vom Hochwasserschutz ausgeht?**

Im Detail kann diese Frage nur der Kreis Soest beantworten. Unabhängig davon heißt der Planfeststellungsbeschluss des Kreises Soest „Hochwasserschutz Glenne“. Entsprechend der europäischen und nationalen und wasserrechtlichen Regelungen haben auch Hochwasserschutzmaßnahmen die ökologischen Standards zu erfüllen, siehe hierzu Erläuterungsbericht Abschnitt 4.8.

7. **Wie hoch werden die jährlichen Unterhaltungskosten für zwei geplante Pumpwerke auf Wadersloher Gebiet geschätzt?**

Diese Frage kann momentan nicht im Detail beantwortet werden. Fest steht jedoch, dass die Stromkosten auf Grund des geringeren Pumpvolumens geringer als im Vergleich zum Zentralpumpwerk ausfallen würden. Da in Wadersloh zwei Pumpwerke vorgesehen sind, wäre der routinemäßige Wartungsaufwand in etwa doppelt so hoch wie beim Zentralpumpwerk. Neben den Unterhaltungskosten sind natürlich alle Kosten, wie Zinsen, Abschreibung, Kalkulatorisches etc. zu berücksichtigen. Nimmt man die externen Kosten hinzu, wie z.B. ausgleichende Wirkung auf den Grundwasserhaushalt, höhere Betriebssicherheit, punktet das Konzept der dezentralen Pumpwerke.

8. **Bei einer Glennerenaturierung werden die Ufer der Glenne auch auf Wadersloher Gemeindegebiet verschoben. Dadurch kommt unsere Gemeinde in eine Unterhaltungspflicht! Wie hoch schätzt man den jährlich entstehenden Uferpflegeaufwand ein?**

Der für die Gewässerentwicklung (Uferstreifen) vorgesehene Bereich endet an der Grenze zwischen Lippstadt und Wadersloh. Eine Verlegung der Glenne auf Wadersloher Gebiet sehen die Pläne also nicht vor. Wie im Falle der Verlagerung des Flusslaufs zu verfahren wäre, ist in der Vereinbarung mit den Anliegern vom 24.6.2003 für beide Kommunen geregelt. Auf die Gemeinde Wadersloh kommen daher keine generellen Uferunterhaltungs- und Pflegepflichten zu.

Zur Abgrenzung Hochwasserschutz / Renaturierung siehe 6.

9. **Im letzten Satz des Punktes 10 des Vergleichsvertrages einigen sich die Stadt Lippstadt und die Gemeinde Wadersloh auf eine Unterhaltung entsprechend der jeweiligen Vorteilsnahme. Von welchem Unterhaltungsaufwand muss die Gemeinde Wadersloh hier ausgehen?**

Die Planungen sehen keine gemeinsamen Pumpwerke vor (siehe auch 7.). Hochwasserschutzanlagen sind auf Gebiet der Gemeinde Wadersloh nicht vorgesehen. Insofern ist auch hieraus kein Unterhaltungsaufwand für die Gemeinde Wadersloh erkennbar.

10. **Wer übernimmt zukünftig den unter 7 bis 9 angesprochenen Aufwand. Die Gemeinde Wadersloh oder die Glenneanlieger, deren Familien in der Vergangenheit schon im erheblichen Umfang für die Kosten der Flurbereinigung aufkommen mussten?**

Auf die Glenneanlieger kommen keine Kosten zu. Im Übrigen siehe 7. bis 9.

11. **Wie kommuniziert man die sehr unterschiedliche pro Kopfbelastung der Bürger aus Lippstadt und Wadersloh. Wenn Lippstadt die Renaturierungsmaßnahme allein durchführen würde, läge die pro Kopfbelastung des Lippstädter Bürgers bei ca. € 42,- und damit erheblich unter dem pro Kopfaufwand des Wadersloher Bürgers. Wenn die Maßnahme zusammen mit der Gemeinde Wadersloh durchgeführt wird, liegt die pro Kopfbelastung des Lippstädter Bürgers bei ca. € 28,70 und die des Wadersloher Bürgers bei ca. € 84,90 für den vereinbarten 65 %igen bzw. 35 %igen Anteil der zu übernehmenden Kosten (Basis: 20 % von zu erwartenden € 15.000.000,- Gesamtaufwand), obwohl die Glenne heute nicht mehr über Wadersloher Gemeindegebiet fließt?**

Das damalige Staatliche Umweltamt Lippstadt hat in 2003 eine nutzwertanalytische Betrachtung der Variante 5 vorgenommen. Hierin wurden die Schutzgüter der Umweltverträglichkeitsprüfung, ergänzt um das Schutzgut Sach- und Wirtschaftsgüter mit jeweils mehreren Parametern, untersucht. Zusammen mit den beiden Kommunen wurden verschiedene Szenarien berechnet. Als Ergebnis lieferte die Berechnung den Kostenschlüssel von 65 % zu 35 % auf die Restkosten bzw. 13% und 7% auf die Gesamtkosten. Die Gesamtkosten werden momentan auf 9,6 Mio. € geschätzt.

12. **Im Haushaltsplanentwurf 2020 der Gemeinde Wadersloh sind für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie an den berichtspflichtigen Gewässern Liese, Biesterbach, Nordfelder Bach, Bergwiesenbach und Kaltestrot unter „Investitionen 13.01.01 Natur 007“ Mittel eingestellt. Die geplanten Aufwendungen hier sind ähnlich hoch, wie der durch die Gemeinde Wadersloh zu übernehmende Kostenanteil des Glenneprojekts bei angenommenen 15 Mio. Gesamtaufwand. In der Vergangenheit wurde im Haushaltsplan die Position für das Glenneprojekt gestrichen. Daraus ergibt sich die Frage, warum wurde diese Position in der Vergangenheit aus dem Haushaltsplan gestrichen bzw. wann plant man diese Position wieder einzustellen?**

Bisher wurden keine Mittel zur Übernahme eines Kostenanteils benötigt. Wenn diese gebraucht werden, werden Mittel wieder eingestellt.

13. **Wie ist das Festhalten an einem 15 Jahre alten Vertrag zu rechtfertigen, wenn sich die Ausgangsbedingungen so gravierend verändert haben (Zeitplan; erheblich gestiegene Baukosten; erheblich gestiegene Aufwendungen für Landerwerb; offensichtlich stark reduzierte Hochwassergefährdung für die Cappeler Bürger; Nichtbeachtung der mit der Flurbereinigung erworbenen Staurechte der Glenneanlieger (ein Verfallsdatum ist hier nicht bekannt), sehr überschaubarer Pflegeaufwand für die bestehenden Deiche)?**

Die Antworten 1 bis 12 machen deutlich, dass keine Fehleinschätzung der Situation an der Glenne bei Kommunen und Land vorliegt. Ergänzend mache ich noch folgende Anmerkungen:

- Die an den Deichen auszuführenden Arbeiten sind mittels Unterhaltung nicht realisierbar, d.h. sie sind so umfangreich, dass sie einem Neubau gleichkämen und somit ein Planfeststellungsverfahren zu führen wäre. In / vor diesem Verfahren sind Variantenuntersuchungen durchzuführen. All dies ist im Vorfeld der heutigen Planfeststellung erfolgt, so dass Kommunen und Land immer noch davon ausgehen, die richtige Entscheidung getroffen zu haben.

- Die Planung und damit auch der Vergleichsvertrag, sind auch aus heutiger Sicht der einzige konsensfähige Lösungsansatz aus wasserwirtschaftlicher, landwirtschaftlicher und ökologischer Sicht.
- Ein weiteres Hinauszögern von Maßnahmen macht es dem Kreis Soest als Aufsichtsbehörde immer schwerer, den heutigen Zustand zu dulden. D.h. er müsste irgendwann das Schlitzten der Deiche anordnen. Hiervon wären insbesondere die Landwirte auf beiden Ufern der Glenne betroffen, während der Schutz der Ortslage Cappel relativ einfach und ohne großes Genehmigungsverfahren sicherzustellen wäre.
- Auf Grundlage des Nachtrags VII zur Flurbereinigung Liesborn ist das Staurecht im Zuge der kommunalen Neugliederung nicht vom Regierungspräsidenten Arnsberg übernommen worden. Selbst wenn er es getan hätte, ließe der Zustand der Deiche eine Ausübung nicht zu. Grund hierfür ist die beschleunigte Ausbildung einer Sickerlinie in Folge der Vordurchfeuchtung durch den Einstau. Die Sickerlinie kann wegen der zu geringen Deichabmessungen nicht im Deich gehalten werden, so dass ein unmittelbares Deichversagen droht. Ergänzend mache ich auf das Schreiben des Petitionsausschusses vom 7.12.2018 aufmerksam, dass die mit den Petenten vereinbarte Übergangsphase zum Stauen für beendet erklärt.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr



Christian Thegelkamp  
Bürgermeister

Anlagen

**Anlage:**

